



# Umschichtungsgewinne & Co.: Jetzt erst recht?

Anja Petershagen, PSP München

Dr. Matthias Uhl, PSP München

15. März 2022

# Disclaimer

Die vorliegenden Ausführungen geben die persönliche Meinung der Referenten zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesen Ausführungen besprochenen Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

# Umschichtungen – wann und wie sie entstehen

- Grundstockvermögen einer Stiftung
  - Bei ihrer Errichtung wird einer Stiftung im Rahmen des Stiftungsgeschäfts Vermögen gewidmet, das zu erhalten ist, dieses ist das sog. Grundstockvermögen.
  - Sofern vom Stifter nichts anderes bestimmt ist, ist das Grundstockvermögen im Zeitablauf zu erhalten.
  - Die Erhaltung des Grundstockvermögens kann entweder gegenständlich gefordert sein, wenn der Stifter zum Beispiel eine Immobilie in die Stiftung einbringt, für die er eine explizite Erhaltung vorsieht.
  - In den häufigeren Fällen werden jedoch Vermögensgegenstände eingebracht, die grundsätzlich veräußert werden können, mit deren Einbringung der Stifter der Stiftung einen bestimmten Wert zukommen lassen möchte.
  - Die Erhaltung des Grundstockvermögens hat in diesen Fällen wertmäßig zu erfolgen.

# Umschichtungen – wann und wie sie entstehen

- (Teilweise) Veräußerung des (Grundstock-)Vermögens einer Stiftung
  - Zu einer Umschichtung kommt es, wenn Vermögensgegenstände des (Grundstock-)Vermögens, die nicht gegenständlich zu erhalten sind, zu einem anderen als dem bilanzierten Wert veräußert werden.
  - Die sich daraus ergebenden Gewinne und Verluste werden als Umschichtungsgewinne bzw. als Umschichtungsverluste bezeichnet.
  - Beispiel:
    - Stifter S errichtet eine Stiftung, die er mit einem Barvermögen von EUR 500.000 sowie einem Grundstück, das zum Zeitpunkt der Errichtung einen Wert von EUR 1.000.000 hat, ausstattet.
    - 20 Jahre später veräußert die Stiftung das Grundstück aufgrund der guten Entwicklung des Immobilienmarkts zu einem Preis von EUR 3.000.000.
    - Im Zeitpunkt der Veräußerung ist ein Umschichtungsgewinn in Höhe von EUR 2.000.000 entstanden.

# Bisherige Behandlung der Umschichtungsergebnisse - Steuerrecht

- Steuer- bzw. gemeinnützigkeitsrechtliche Betrachtung
  - Grundsatz: Sämtliche Mittel einer Stiftung sind zeitnah und satzungsgemäß zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
  - Ausnahme: Das Vermögen der Stiftung (AEAO zu § 55 Nr. 32).
    - Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das Vermögen der Körperschaften, auch soweit es durch Umschichtungen innerhalb des Bereichs der Vermögensverwaltung entstanden ist.
    - Nach dieser Vorschrift müssen steuerbegünstigte Stiftungen ihre Umschichtungsergebnisse nicht verwenden, sie dürfen es aber.
    - Steuerrechtlich muss der Posten Umschichtungsergebnisse also nicht gebildet werden; gleichwohl wird in der Praxis ein gesonderter Ausweis jedoch häufig vorgenommen.
    - Steuerlich kann der Posten auch Umschichtungen der Mittel der freien Rücklage beinhalten.
    - Die stiftungsrechtlichen und handelsrechtlichen Umschichtungsergebnisse dagegen betreffen nur das Grundstockvermögen.
- ➔ Die steuerrechtliche Definition der Umschichtungsergebnisse ist somit umfassender.

# Bisherige Behandlung der Umschichtungsergebnisse - Stiftungsrecht

- Stiftungsrechtliche Betrachtung
  - Frage 1: Zulässigkeit der Vermögensumschichtung als solche („gegenständliche“ Erhaltung?)
  - Frage 2: Schicksal von Umschichtungsergebnissen
  - Verwendung der Umschichtungsergebnisse gemäß bisheriger Praxis bzw. gemäß bisheriger Auffassung der (bayerischen) Stiftungsaufsicht
    - Grundsatz: Keine Verwendung der positiven Umschichtungsergebnisse für die Erfüllung der Satzungszwecke
    - Ausnahme: Die Satzung enthält eine entsprechende Regelung, dass Umschichtungsgewinne auch satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

# Bisherige Behandlung der Umschichtungsergebnisse - Handelsrecht

- Bilanzielle Betrachtung (gem. IDW RS HFA 5 aus dem Jahr 2013)
  - Handelsrechtliche Umschichtungsergebnisse betreffen die Umschichtung von Grundstockvermögen, das der Stiftung im Zeitpunkt der Errichtung oder Zustiftung gewidmet wird
  - Ausweis der Umschichtungsergebnisse als eigener Posten innerhalb des Eigenkapitals der Stiftung
  - Umschichtungsergebnisse sind nicht zum Stiftungskapital zugehörig, für das der Grundsatz der Kapitalerhaltung gilt

# Bisherige Behandlung der Umschichtungsergebnisse - Handelsrecht

- Bilanzielle Betrachtung (gem. IDW RS HFA 5 aus dem Jahr 2013)
  - Gliederung des Eigenkapitals einer Stiftung im Vergleich zum Verein und zur gGmbH gemäß IDW

(g)GmbH (nach § 266 HGB)	Stiftung (nach IDW RS HFA 5)	Verein (nach IDW RS HFA 14)
A. Eigenkapital	A. Eigenkapital	A. Eigenkapital
I. Gezeichnetes Kapital	I. Stiftungskapital 1. Errichtungskapital 2. Zustiftungskapital	I. Vereinskapiatal
II. Kapitalrücklage	II. Rücklagen 1. Kapitalrücklagen 2. Ergebnisrücklagen	II. Rücklagen
III. Gewinnrücklagen	III. Umschichtungsergebnisse	
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	IV. Ergebnisvortrag	IV. Ergebnisvortrag
V. Jahresüberschuss/- fehlbetrag		



# Bisherige Behandlung der Umschichtungsergebnisse - Handelsrecht

- Bilanzielle Betrachtung (gem. IDW RS HFA 5 aus dem Jahr 2013)
  - Zusammensetzung des Postens Umschichtungsergebnisse:
    - Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens (Umschichtungsgewinne)
    - Aufwendungen aus Umschichtungen des Grundstockvermögens (Umschichtungsverluste)
    - (außer-)planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens
    - daraus später resultierende Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens
  - Der Posten Umschichtungsergebnisse im Eigenkapital der Stiftung kann somit positiv, aber auch negativ sein.
  - Auch lt. IDW ist die Bildung des Postens Umschichtungsergebnisse nicht verpflichtend („... sollte ausgewiesen werden ...“).

# Bisherige Behandlung der Umschichtungsergebnisse - Kapitalerhaltung

- Auswirkungen der Umschichtungsergebnisse auf die Kapitalerhaltung
  - Verschiedene Kapitalerhaltungskonzepte
    - Nominale Kapitalerhaltung
    - Reale Kapitalerhaltung
    - Auffassung der bayerischen Stiftungsaufsicht: reale Kapitalerhaltung
  - Der Posten Umschichtungsergebnisse kann für die Beurteilung der Erhaltung des Grundstockvermögens herangezogen werden.
    - Ein positiver Saldo dient der Kapitalerhaltung.
    - Ein negativer Saldo greift jedoch das Grundstockvermögen an, sofern keine ausreichenden Kapital- oder (freie) Ergebnisrücklagen vorhanden sind.

# Änderungen durch die Stiftungsrechtsreform

- Wesentliche Regelungen im Rahmen der Stiftungsrechtsreform
  - Umfangreiche (Neu-) Regelungen im BGB
    - Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung, Verbrauchsstiftungen
    - Verwaltung des Stiftungsvermögens
    - Satzungsänderungen
    - Zulegungen, Zusammenlegungen und Aufhebung von Stiftungen
    - Einführung eines Stiftungsregisters
    - Haftung der Stiftungsorgane

# Änderungen durch die Stiftungsrechtsreform

## ■ Wesentliche Regelungen im Rahmen der Stiftungsrechtsreform

### ■ Neuregelungen bzgl. des Stiftungsvermögens, § 83b BGB

(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem **Grundstockvermögen** und ihrem **sonstigen Vermögen**. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus **sonstigem Vermögen**.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

# Änderungen durch die Stiftungsrechtsreform

- Wesentliche Regelungen im Rahmen der Stiftungsrechtsreform
  - Neuregelungen bzgl. der Verwaltung des Grundstockvermögens
    - § 83c Abs. 1 BGB:  
*Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. [...]*
    - § 83c Abs. 2 BGB:  
*Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.*
    - § 83c Abs. 3 BGB:  
*Durch **Landesrecht** kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.*

# Änderungen durch die Stiftungsrechtsreform

- Wesentliche Regelungen im Rahmen der Stiftungsrechtsreform
  - Neuregelungen bzgl. der Umschichtungsergebnisse
    - § 83c Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB:  
*[...] Der Stiftungszweck ist mit den **Nutzungen** des Grundstockvermögens zu erfüllen. **Zuwächse** aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.*
    - ➔ „Umkehrung“ der bisherigen Praxis (Ende der „Surrogationsthese“)
    - ➔ Eine Satzungsbestimmung ist nicht (mehr) erforderlich, um Umschichtungsgewinne für die Zweckverfolgung einzusetzen!

# Änderungen durch die Stiftungsrechtsreform

- Offene Fragen auch nach der Stiftungsrechtsreform
  - Die eindeutige Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Grundstockvermögen – vor und nach Umschichtung – wird an Bedeutung gewinnen.
  - Wann und wie wird das IDW den bestehenden Standard zur Rechnungslegung von Stiftungen nach der Stiftungsrechtsreform überarbeiten?
  - Hat die neue vermögensorientierte Sichtweise gem. § 83b BGB Auswirkungen auf die Erfüllung der Kapitalerhaltungsvorschriften?
  - Können Umschichtungsergebnisse nach der Neuregelung in § 83c BGB weiterhin für die Erfüllung der (realen) Kapitalerhaltung herangezogen werden?
  - Wie ist mit (dauerhaften) Umschichtungsverlusten zu verfahren?
  - Grundsätzlich: Anwendung des nominalen oder realen Kapitalerhaltungskonzepts?
  
- Ausblick

# PSP-Publikation zur Stiftungsrechtsreform

Bestellbar unter:

[www.otto-schmidt.de/  
stiftungsrechtsreform-2021](http://www.otto-schmidt.de/stiftungsrechtsreform-2021)





# Unsere nächsten NPO-Webinare

**Jetzt anmelden**

[www.psp.eu/webinare](http://www.psp.eu/webinare)

## **Stiftungsvermögen und Haftung: Die Weichen sind gestellt!**

**Dienstag, 26. April 2022**

(10:30 Uhr bis 11:30 Uhr)

PSP-Referenten:

Maik Paukstadt, Dr. Matthias Uhl

---

## **Jetzt ziehen auch Stiftungen ihr Register!**

**Dienstag, 7. Juni 2022**

(10:30 Uhr bis 11:30 Uhr)

PSP-Referenten:

Dr. Matthias Uhl

# NPO IMPULS

Gratis verfügbar unter:  
[www.psp.eu/npo-impuls](http://www.psp.eu/npo-impuls)

## Neuigkeiten für Stiftungen, Vereine und andere Non-Profit-Organisationen

**PSP**  
MÜNCHEN



Prof. Dr. Manfred Orth  
Rechtsanwalt,  
Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

„Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“. Dies gilt auch für die Stiftungsrechtsreform, die der Gesetzgeber kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode zu einem – zumindest vorläufigen – Abschluss gebracht hat. Dieser „Spatz“ kann sich auch durchaus sehen lassen: Mehr Planbarkeit und Rechtsicherheit durch die Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts im BGB (statt einer Zersplitterung in 16 Landesstiftungsgesetzen) und wichtige gesetzliche Regelungen wie z. B. die Umwandlung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung, die Businessjudgment-Rule und die Verwendbarkeit von Umschichtungsgewinnen sowie die Einführung des Stiftungsregisters. Diejenigen, die mehr wollten und deswegen die Reform in die nächste Legislaturperiode verschieben wollten, waren enttäuscht und haben das auch z. T. drastisch artikuliert. Ob es nach der für 2025 vorgesehenen Evaluierung zu einer Fortsetzung der Stiftungsrechtsreform kommt, bleibt abzuwarten. Unser PSP-Verfaden zur Stiftungsrechtsreform wird als Buch beim Otto Schmidt Verlag fortgeführt (siehe Seite 4). Mit diesem Werk wollen wir die Stiftungspraxis bei der Umstellung auf das neue Recht unterstützen – selbstverständlich daneben auch durch individuelle Beratung.

**NPO  
IMPULS**

NEUIGKEITEN  
FÜR STIFTUNGEN,  
VEREINE UND  
ANDERE NON-PROFIT-  
ORGANISATIONEN  
(NPO)

**Aktuelle NPO-Infos  
bequem per E-Mail erhalten!**  
Abonnieren Sie kostenlos den GemeinnützigkeitsAlert  
NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter  
sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events  
künftig per E-Mail [www.psp.eu/abo](http://www.psp.eu/abo)

**02**  
Oktober/November 2021

INHALT

- Gemeinnützigkeitsreform: Neuer Anwendungserlass zur Abgabenordnung
- Satzungsänderungen nach neuem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
- Neuregelungen zu Stiftungsvermögen und Umschichtungsgewinnen
- Digitales Informations- und Kontrollsystem für Stiftungen

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**



**Peters, Schönberger & Partner**  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2 80539 München

## Kontakt

---



089 38172 0



psp@psp.eu



www.psp.eu

# Kontakt



**Anja Petershagen**  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

[a.petershagen@psp.eu](mailto:a.petershagen@psp.eu)



**Dr. Matthias Uhl**  
Rechtsanwalt

[M.Uhl@psp.eu](mailto:M.Uhl@psp.eu)



**Peters, Schönberger & Partner**  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Schackstraße 2  
80539 München  
Tel.: +49 89 38172-0  
Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu)  
Web: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)